



Rat der  
Europäischen Union

176255/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 08/03/24

Brüssel, den 1. März 2024  
(OR. en)

7225/24

JUR 131  
COUR 12  
INST 71

## VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Schreiben von Herrn Koen Lenaerts, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union, vom 27. Februar 2024 an Frau Hadja Lahbib, Präsidentin des Rates der Europäischen Union, mit dem Entwürfe von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übermittelt werden.

---

7225/24

DE



**GERICHTSHOF  
DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

Der Präsident

*Luxemburg, den 27. Februar 2024*

*Frau Hadja Lahbib  
Präsidentin des Rates der  
Europäischen Union  
Rue de la Loi, 175  
B-1048 Brüssel*

*Sehr geehrte Frau Präsidentin,*

*unter Bezugnahme auf Artikel 253 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft lege ich dem Rat den beigefügten Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur Genehmigung vor.*

*Mit diesem Entwurf sollen zum einen die Bestimmungen in die Verfahrensordnung eingefügt werden, die für die Durchführung des neuen Artikels 50b des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union erforderlich sind, mit dem dem Gericht die Zuständigkeit übertragen wird, in besonderen, in diesem Artikel festgelegten Sachgebieten über Fragen zu befinden, die nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt werden.*

*Zum anderen sollen mit dem Entwurf die bestehenden Bestimmungen der Verfahrensordnung ergänzt, präzisiert oder klargestellt werden, indem insbesondere die bei der Durchführung der Verfahrensordnung während der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden, und es soll ein klarer Rechtsrahmen für die Online-Veröffentlichung der im Rahmen von Vorabentscheidungssachen eingereichten schriftlichen Erklärungen und die Übertragung der mündlichen Verhandlungen im Internet geschaffen werden.*

*Der Text liegt in allen Amtssprachen bei und enthält eine Begründung, auf die ich verweisen darf.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Koen Lenaerts*

# ENTWURF VON ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFS

## Begründung

Gestützt auf Artikel 253 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden mit dem vorliegenden Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollen die Modalitäten für die Umsetzung der Reform präzisiert werden, die durch den Antrag des Gerichtshofs vom 30. November 2022 auf Änderung des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung)<sup>1</sup> eingeleitet wurde. Zum anderen sollen die bestehenden Bestimmungen der Verfahrensordnung ergänzt, präzisiert oder klargestellt werden, indem sowohl die bei der Durchführung der Verfahrensordnung, insbesondere während der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, gesammelten Erfahrungen als auch die Notwendigkeit berücksichtigt werden, eine noch größere Nähe der europäischen Justiz zu den Unionsbürgern zu schaffen, insbesondere durch die Online-Veröffentlichung der in Vorabentscheidungsverfahren eingereichten Erklärungen und die Übertragung von mündlichen Verhandlungen im Internet.

\*\*\*\*\*

Der wichtigste Teil des vorliegenden Entwurfs ist ohne Zweifel derjenige, der mit dem Antrag des Gerichtshofs auf Änderung der Satzung zusammenhängt. Vor dem Hintergrund einer sehr intensiven Rechtsprechungstätigkeit, die sowohl durch die Zahl als auch durch die Komplexität der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen gekennzeichnet ist, zielt dieser Antrag zum einen darauf ab, die besonderen Sachgebiete zu bestimmen, in denen das Gericht nach Artikel 256 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 dieses Vertrags zuständig ist, und zum anderen darauf, den sachlichen Anwendungsbereich des am 1. Mai 2019 in Kraft getretenen Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln zu erweitern.

Zwar sind die Grundzüge dieser Reform im Text des Gesetzgebungsantrags selbst enthalten, doch müssen bestimmte praktische Modalitäten ihrer Umsetzung in den Verfahrensordnungen der beiden Gerichte, die den Gerichtshof der Europäischen Union bilden, präzisiert werden. Dies ist der zentrale Gegenstand des vorliegenden Entwurfs in Bezug auf den Gerichtshof.

---

<sup>1</sup> Ratsdokument 15936/22 vom 12. Dezember 2022 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

*Mit dem Entwurf sollen in erster Linie die Modalitäten für die Erstbehandlung von Vorabentscheidungsersuchen, die dem Gerichtshof gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt werden, präzisiert werden, so dass innerhalb kurzer Frist festgestellt werden kann, ob solche Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in dem neuen Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fallen – und damit vom Gericht zu behandeln sind – oder ob sie sich auch auf andere Sachgebiete beziehen oder eigenständige Auslegungsfragen, insbesondere zur Auslegung des Primärrechts oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, aufwerfen – in diesen Fällen werden sie vom Gerichtshof behandelt.*

*Zweitens sollen mit dem Entwurf die Modalitäten der optimalen Behandlung derjenigen Vorabentscheidungsersuchen präzisiert werden, die, nachdem sie vom Gerichtshof an das Gericht weitergeleitet worden sind, von diesem gemäß Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an den Gerichtshof verwiesen werden, weil sie eine Grundsatzentscheidung erfordern, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte. Im Interesse der Parteien des Ausgangsrechtsstreits und im Interesse der Rechtssicherheit ist es nämlich wichtig, dass solche Ersuchen vom Gerichtshof zügig bearbeitet werden.*

*Drittens schließlich ergänzt der Entwurf die bestehende Regelung im Sechsten Titel der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, der sich mit der Überprüfung von Entscheidungen des Gerichts befasst, indem der Entwurf vorsieht, dass das Gericht, das vorlegende Gericht und die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten nicht nur über das Vorliegen eines Überprüfungsvorschlags des Ersten Generalanwalts und die Behandlung dieses Vorschlags durch die Überprüfungskammer unterrichtet werden, sondern auch über das Nichtvorliegen eines Überprüfungsvorschlags nach Ablauf der in Artikel 62 der Satzung genannten Frist von einem Monat und folglich über den endgültigen Charakter der Antworten des Gerichts auf die ihm vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen.*

\*\*\*\*\*

*Wie bereits ausgeführt, verfolgt der vorliegende Entwurf ein zweites Ziel, das darin besteht, bestimmte bestehende Bestimmungen der Verfahrensordnung im Licht der bei ihrer Durchführung gesammelten Erfahrungen zu ergänzen, zu präzisieren oder klarzustellen, und das außerdem darauf gerichtet ist, eine noch größere Nähe des Gerichtshofs zu den Unionsbürgern zu schaffen.*

*In dieser Hinsicht werden mit dem Entwurf somit die Lehren aus der Gesundheitskrise gezogen, indem damit in der Verfahrensordnung förmlich die Möglichkeit für eine Partei oder ihren Vertreter verankert wird, unter bestimmten Umständen per Videokonferenz an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und eine Reihe von Parametern technischer Natur berücksichtigt werden (siehe den neuen Artikel 78).*

*Um den nationalen Gerichten und allen Unionsbürgern die Möglichkeit zu bieten, eine mündliche Verhandlung aus der Ferne zu verfolgen, ohne sich nach Luxemburg begeben zu müssen, sieht der Entwurf auch eine Bestimmung über die Übertragung von öffentlichen Sitzungen vor, kombiniert mit der vorherigen Unterrichtung der am Verfahren Beteiligten und der Möglichkeit für diese, Gründe oder Umstände geltend zu machen, die das Absehen von einer Übertragung rechtfertigen könnten (siehe Entwurf eines Artikels 80a).*

*Schließlich enthält der Entwurf im Titel über Vorlagen zur Vorabentscheidung eine Reihe wichtiger Klarstellungen u. a. im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten, der Bestimmung der am Vorabentscheidungsverfahren Beteiligten und der Online-Veröffentlichung der von den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten eingereichten schriftlichen Erklärungen nach Abschluss der Rechtssache, sofern letztere Beteiligte dem nicht widersprochen haben (siehe die Artikel 95 bis 97 der Verfahrensordnung).*

*Weitere punktuelle Klarstellungen werden außerdem in den Artikeln 48, 57, 82, 106 und 125 der Verfahrensordnung vorgenommen, die die Zustellungsarten und die Einreichung von Verfahrensschriftstücken, die Stellung der Schlussanträge des Generalanwalts, die Übermittlung von Verfahrensschriftstücken im Rahmen von Rechtssachen, die einem beschleunigten Verfahren unterliegen oder unterworfen werden können, und die Übermittlung von Schriftsätze an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission im Rahmen von Klageverfahren betreffen.*

\*\*\*\*\*

## ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFS

### DER GERICHTSHOF –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 253 Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 63,

in der Erwägung, dass in der Verfahrensordnung die Modalitäten der Durchführung der Verordnung (EU, Euratom) .../... [Nummer] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [Datum] zur Änderung des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>2</sup> zu präzisieren sind und dass insbesondere die Modalitäten der Erstbehandlung von Vorabentscheidungsersuchen, die dem Gerichtshof gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt werden, im Hinblick auf die Bestimmung des für ihre Behandlung zuständigen Gerichts zu präzisieren sind,

in der Erwägung, dass in die Verfahrensordnung auch die Bestimmungen aufzunehmen sind, die erforderlich sind, um eine rasche Behandlung der vom Gericht behandelten Vorabentscheidungsersuchen zu gewährleisten, die gemäß Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an den Gerichtshof verwiesen werden, weil sie eine Grundsatzentscheidung erfordern, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte,

in der Erwägung, dass die Bestimmungen der Verfahrensordnung zu ergänzen sind, um die Unterrichtung des Gerichts, des vorlegenden Gerichts und der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten in dem Fall vorzusehen, dass der Erste Generalanwalt bei Ablauf der in Artikel 62 der Satzung genannten Frist von einem Monat keinen Überprüfungsvorschlag unterbreitet hat,

in der Erwägung, dass die Verfahrensordnung des Weiteren zu ergänzen ist, um den während der Gesundheitskrise gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen und den Parteien oder ihren Vertretern die Möglichkeit zu bieten, unter bestimmten Umständen per Videokonferenz zu verhandeln, sofern bestimmte rechtliche und technische Voraussetzungen beachtet werden,

in der Erwägung, dass darüber hinaus eine Bestimmung über die Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Gerichtshofs eingefügt werden sollte, um es den Unionsbürgern und den Gerichten, die dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt haben, zu ermöglichen, solche Sitzungen aus der Ferne zu verfolgen, ohne sich nach Luxemburg begeben zu müssen, wobei eine angemessene Unterrichtung der am Verfahren Beteiligten und die Möglichkeit für diese zu gewährleisten ist, gegebenenfalls die Gründe geltend zu machen, aus denen eine bestimmte öffentliche Sitzung nicht übertragen werden sollte,

in der Erwägung, dass, um den Gerichten und den Bürgern der Union vollumfänglich Klarheit über Sinn und Tragweite der Entscheidungen des Gerichtshofs zu bieten, unter demselben Gesichtspunkt gewährleistet werden sollte, dass die von den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten eingereichten schriftlichen Erklärungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Rechtssache online veröffentlicht werden, sofern diese Beteiligten der Veröffentlichung ihrer Erklärungen nicht widersprochen haben,

---

<sup>2</sup> ABl. ... vom .... [Nummer und Veröffentlichungsdatum], S. ...

in der Erwägung schließlich, dass die Tragweite bestimmter Vorschriften der Verfahrensordnung, die u. a. die Bestimmung der am Vorabentscheidungsverfahren Beteiligten, die Entwicklung der Vorschriften der Union im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten oder die Arten der Einreichung und der Zustellung von Verfahrensschriftstücken infolge neuerer technologischer Entwicklungen betreffen, klarzustellen oder zu präzisieren ist,  
mit Genehmigung des Rates, die am ... erteilt worden ist –

## ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

### *Artikel 1*

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

1. Artikel 48 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 48 Zustellungsarten*

- (1) Der Kanzler veranlasst die in der Satzung und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen, die entweder auf elektronischem Weg oder durch Übersendung einer Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung erfolgen.
- (2) Der Gerichtshof legt durch Beschluss die Voraussetzungen fest, unter denen ein Verfahrensschriftstück auf elektronischem Weg zugestellt werden kann. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (3) Hat sich der Adressat damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn unter den vom Gerichtshof festgelegten Voraussetzungen auf elektronischem Weg erfolgen, so wird jedes Verfahrensschriftstück einschließlich der Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofs auf diesem Weg zugestellt. Andernfalls erfolgen die Zustellungen an die Zustellungsanschrift des Adressaten durch Übersendung einer Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung. Die Kopien des zuzustellenden Originals werden vom Kanzler ausgefertigt und beglaubigt.
- (4) Ist die Übermittlung eines Verfahrensschriftstücks auf elektronischem Weg aus technischen Gründen oder wegen seiner Art oder seines Umfangs nicht möglich, so wird es an die Zustellungsanschrift des Adressaten oder, wenn keine Zustellungsanschrift gegeben ist, gemäß dem Verfahren des Absatzes 3 an die Anschrift des Adressaten zugestellt. Der Adressat wird davon mittels beim Gerichtshof und bei ihm vorhandener technischer oder elektronischer

---

<sup>3</sup> ABl. L 265 vom 29. September 2012, S. 1, in der Fassung der Änderungen vom 18. Juni 2013 (ABl. L 173 vom 26. Juni 2013, S. 65), 19. Juli 2016 (ABl. L 217 vom 12. August 2016, S. 69), 9. April 2019 (ABl. L 111 vom 25. April 2019, S. 73) und 26. November 2019 (ABl. L 316 vom 6. Dezember 2019, S. 103).

Kommunikationsmittel benachrichtigt. Ein Einschreiben gilt dann am zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post am Ort des Sitzes des Gerichtshofs als dem Adressaten übergeben, sofern nicht durch den Rückschein nachgewiesen wird, dass der Zugang zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist, oder der Adressat den Kanzler innerhalb von drei Wochen nach der vorgenannten Benachrichtigung davon unterrichtet, dass ihm das zuzustellende Schriftstück nicht zugegangen ist.

*Während die Übermittlung von Schriftstücken auf elektronischem Weg im Jahr 2012, als die Verfahrensordnung in Kraft trat, noch relativ begrenzt war, ist dies im Jahr 2024 nicht mehr der Fall, da fast alle Verfahrensunterlagen im Weg der Anwendung e-Curia eingereicht oder zugestellt werden.*

*Mit der Änderung von Artikel 48 soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden, indem diese bevorzugte Art der Kommunikation hervorgehoben wird. Nach der Aufzählung der drei möglichen Zustellungsarten in Absatz 1 weist der Gerichtshof in den Absätzen 2 und 3 deshalb darauf hin, dass die Zustellung von Verfahrensschriftstücken vorrangig auf elektronischem Weg erfolgt, wenn der Adressat zugestimmt hat, dass Schriftstücke unter den vom Gerichtshof festgelegten Voraussetzungen<sup>4</sup> auf diesem Weg an ihn zugestellt werden. Nur wenn eine solche Zustimmung fehlt und der Adressat somit nicht über ein e-Curia-Konto verfügt – oder wenn die Zustellung eines Schriftstücks auf elektronischem Weg entweder aus technischen Gründen oder aufgrund der Art oder des Umfangs des Schriftstücks nicht möglich ist – wird ein Schriftstück auf andere Weise, nämlich per Einschreiben oder durch Aushändigung des zuzustellenden Schriftstücks, zugestellt.*

*In Anbetracht des allmählichen Verschwindens des Telefax als übliche Kommunikationsform wird die Bezugnahme auf das Telefax durch einen allgemeineren Verweis auf beim Gerichtshof und beim Adressaten vorhandene technische oder elektronische Kommunikationsmittel ersetzt.*

*Um jegliche Unklarheit hinsichtlich der Art der vom Gerichtshof zugestellten Schriftstücke zu vermeiden, wird schließlich außerdem in Artikel 48 Absatz 1 ein Verweis auf die Satzung eingefügt, da sich die Verpflichtung zur Zustellung bestimmter Verfahrensschriftstücke nicht nur aus der Verfahrensordnung, sondern in bestimmten Fällen auch aus der Satzung selbst ergibt. Dies gilt insbesondere für die Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Artikel 23 der Satzung.*

2. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 3 bis 8 werden umnummeriert und zu den Absätzen 2 bis 7.
- c) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 sind für die Wahrung der Verfahrensfristen der Tag und die Uhrzeit des Eingangs einer Kopie des unterzeichneten Originals eines Verfahrensschriftstücks einschließlich des in Absatz 3 genannten Verzeichnisses der Belegstücke und Unterlagen mittels eines beim Gerichtshof vorhandenen technischen oder elektronischen Kommunikationsmittels bei der Kanzlei maßgebend, sofern das unterzeichnete Original des Schriftstücks nebst Anlagen spätestens zehn Tage danach bei der

---

<sup>4</sup> Siehe Beschluss des Gerichtshofs vom 16. Oktober 2018 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia, ABl. L 293 vom 20. November 2018, S. 36.

- Kanzlei eingereicht wird. Artikel 51 findet auf die letztgenannte Frist keine Anwendung.“
- d) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„Unbeschadet der Absätze 2 bis 5 legt der Gerichtshof durch Beschluss die Voraussetzungen fest, unter denen ein der Kanzlei auf elektronischem Weg übermitteltes Verfahrensschriftstück als Original dieses Schriftstücks gilt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

*Die Änderung dieses Artikels schließt sich an die Änderung von Artikel 48 an. Da der Großteil der Kommunikation zwischen dem Gerichtshof und den am Verfahren Beteiligten nämlich auf elektronischem Weg über die Anwendung e-Curia erfolgt, ist es kaum noch sinnvoll, dass diese Parteien Papierkopien der Verfahrensschriftstücke und beglaubigte Kopien einreichen. Der Gerichtshof schlägt daher vor, dass diese in Artikel 57 Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung gestrichen wird und dass er die erforderlichen Kopien in den recht begrenzten Fällen, in denen ein Verfahrensschriftstück an einen Adressaten zugestellt werden muss, der noch nicht über ein e-Curia-Konto verfügt, selbst fertigt.*

*Die Anpassung der Absätze 6 und 7 von Artikel 57 ist die mechanische Folge der Streichung von Absatz 2 und der Umnummerierung der nachfolgenden Absätze von Artikel 57. Der Wortlaut von Absatz 7 wird außerdem insofern leicht geändert, als der Gerichtshof, wie bereits ausgeführt, bereits den Beschluss erlassen hat, mit dem er festlegt, unter welchen Voraussetzungen ein Verfahrensschriftstück auf elektronischem Weg zugestellt werden kann und unter welchen Voraussetzungen ein auf elektronischem Weg an die Kanzlei übermitteltes Schriftstück als Urschrift dieses Schriftstücks gilt.*

3. Artikel 78, dessen Inhalt nunmehr im neuen Artikel 80 Absatz 1 enthalten ist, erhält folgende Fassung:

*„Artikel 78*

*Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz*

- (1) Wenn Gesundheitsgründe, Sicherheitsgründe oder andere triftige Gründe den Vertreter einer Partei oder eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten daran hindern, physisch an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, kann ihm gestattet werden, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Dies gilt auch für die Parteien des Ausgangsrechtsstreits, wenn sie nach den anwendbaren nationalen Verfahrensvorschriften berechtigt sind, ohne den Beistand eines Anwalts vor Gericht aufzutreten.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz ist mit gesondertem Schriftsatz unter genauer Angabe der Art der Verhinderung zu stellen, sobald der Grund für die Verhinderung bekannt ist.
- (3) Der Präsident entscheidet über den Antrag so bald wie möglich.
- (4) Der Einsatz von Videokonferenzen ist ausgeschlossen, wenn eine Entscheidung des Gerichtshofs über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Artikel 79 ergangen ist.

(5) Die technischen Voraussetzungen, die für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz erfüllt sein müssen, werden in den auf der Grundlage von Artikel 208 erlassenen Praktischen Anweisungen für die Parteien im Einzelnen festgelegt.“

*Auch wenn die physische Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen die normale und bevorzugte Art der Teilnahme an den Verhandlungen darstellt, da sie allein einen unmittelbaren und spontanen Austausch zwischen den Mitgliedern des Spruchkörpers und dem Generalanwalt einerseits sowie den Parteien und ihren Vertretern andererseits ermöglicht, hat die Gesundheitskrise gezeigt, dass es für eine Partei bzw. ihren Vertreter nicht immer möglich war, sich nach Luxemburg in die Räumlichkeiten des Organs zu begeben. Daher wurde Ende Mai 2020 eine besondere Regelung eingeführt, um es den Vertretern der Parteien bzw. der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten – und in Vorabentscheidungssachen sogar den Parteien selbst, wenn es diesen nach den nationalen Verfahrensvorschriften gestattet ist, ohne Anwalt vor Gericht aufzutreten – ermöglicht, aus der Ferne per Videokonferenz zu verhandeln, sofern bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt sind, die die Ton- und Bildqualität gewährleisten sollen und mit denen sichergestellt werden soll, dass es keine Probleme im Zusammenhang mit dem Simultandolmetschen gibt.*

*Mit der vorliegenden Bestimmung sollen die Lehren aus dieser Erfahrung gezogen werden, indem die Möglichkeit, aus der Ferne zu verhandeln, formell in der Verfahrensordnung verankert wird.*

*Die Formulierung des neuen Artikels 78 lehnt sich unmittelbar an den Wortlaut von Artikel 107a der Verfahrensordnung des Gerichts an, der vom Rat am 18. November 2022 gebilligt wurde<sup>5</sup>. Wie jene Vorschrift erinnert Artikel 78 somit an die Gründe, die zur Durchführung einer Videokonferenz führen können (Absatz 1), an das Verfahren, das von der Person, die diese Möglichkeit der Teilnahme an der Verhandlung per Videokonferenz in Anspruch nehmen will, zu befolgen ist (Absatz 2), an die Stelle, die über den Antrag, aus der Ferne zu verhandeln, zu entscheiden hat (Absatz 3) und an den Ausschluss des Rückgriffs auf Videokonferenzen in den sehr seltenen Fällen, in denen der Gerichtshof beschließen sollte, die Öffentlichkeit auszuschließen (Absatz 4).*

*Von den beiden einzigen Änderungen, die gegenüber dem Wortlaut von Artikel 107a der Verfahrensordnung des Gerichts vorgenommen wurden, betrifft die erste Änderung die Person, die den Antrag, aus der Ferne zu verhandeln, stellt, bei der es sich nicht nur um den Vertreter einer Partei des Verfahrens, sondern auch um die Partei selbst handeln kann, da die Parteien des Ausgangsverfahrens in Vorabentscheidungssachen unter bestimmten Umständen ohne den Beistand eines Anwalts vor Gericht auftreten können, wenn ihnen dies nach den nationalen Verfahrensvorschriften gestattet ist (Absatz 1).*

*Die zweite Änderung betrifft den Verweis auf die technischen Voraussetzungen, die für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz erfüllt sein müssen und die, was den Gerichtshof anbelangt, in den auf der Grundlage von Artikel 208 der Verfahrensordnung erlassenen Praktischen Anweisungen für die Parteien enthalten sein werden (Absatz 5).*

#### 4. Artikel 80 erhält folgende Fassung:

„Artikel 80

---

<sup>5</sup> Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts, ABl. L 44 vom 14. Februar 2023, S. 8.

### *Ablauf der mündlichen Verhandlung*

1. Der Präsident eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
2. Die Mitglieder des Spruchkörpers und der Generalanwalt können in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte der Parteien und unter den Umständen des Artikels 47 Absatz 2 an die Parteien des Ausgangsrechtsstreits oder deren Vertreter richten.“

*Die Änderung dieser Bestimmung ist rein formaler Art. Der neue Artikel 80 fasst lediglich zwei bisher getrennte Bestimmungen zusammen, nämlich Artikel 78 über die Leitung der Verhandlung durch den Präsidenten und Artikel 80 über Fragen an die Parteien oder ihre Vertreter. Der unveränderte Inhalt dieser beiden Bestimmungen ist nunmehr in einem einzigen Artikel enthalten, der aus zwei Absätzen besteht und den Ablauf der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand hat.*

5. Nach Artikel 80 wird folgender Artikel eingefügt:

#### *„Artikel 80a*

##### *Übertragung von öffentlichen Sitzungen*

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Gerichtshofs können Gegenstand einer Übertragung sein. Beabsichtigt der Gerichtshof die Übertragung einer mündlichen Verhandlung, so werden die Parteien bzw. die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten von der Kanzlei mit der Ladung zu der Verhandlung davon unterrichtet.
- (2) Ist eine Partei oder ein in Artikel 23 der Satzung bezeichneter Beteiligter der Auffassung, dass die mündliche Verhandlung, zu der sie bzw. er geladen wurde, nicht übertragen werden sollte, so teilt sie bzw. er dies dem Gerichtshof so bald wie möglich unter eingehender Darlegung der Umstände mit, die das Absehen von einer Übertragung rechtfertigen können.
- (3) Der Präsident entscheidet über den Antrag nach Anhörung des Berichterstatters und des Generalanwalts so bald wie möglich.
- (4) Der Gerichtshof legt durch Beschluss die Vorschriften und Modalitäten für die Durchführung der Übertragung von öffentlichen Sitzungen fest. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

*Auch wenn der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen in Artikel 31 der Satzung verankert ist und insoweit alle Formen der „Öffentlichkeit“ der Verhandlungen abdeckt, sei es die physische Teilnahme an einer Verhandlung in den Räumlichkeiten des Organs, sei es die Teilnahme aus der Ferne mittels Übertragung im Internet, erschien es gleichwohl sinnvoll, in die Verfahrensordnung eine ausdrückliche Bestimmung über die Übertragung von öffentlichen Sitzungen aufzunehmen, um dieser Praxis einen klareren Rahmen zu geben.*

*Mit der Einfügung dieses neuen Artikels wird ein zweifaches Ziel verfolgt.*

*Zum einen sollen die Parteien bzw. die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, die zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurden, darauf*

*hingewiesen werden, dass diese Verhandlung im Internet übertragen werden kann, was diesen Parteien oder Beteiligten die Möglichkeit gibt, sich rechtzeitig vor der Verhandlung zu äußern, wenn sie der Ansicht sind, dass besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, von der Übertragung der Verhandlung abzusehen (siehe Artikel 80a Absätze 1 und 2).*

*Zum anderen soll ein klarer Entscheidungsrahmen geschaffen werden, wenn ein Antrag auf Absehen von der Übertragung gestellt wird, wobei der Präsident des Spruchkörpers, an den die Rechtssache verwiesen worden ist, nach Einholung der Stellungnahme des für die Rechtssache zuständigen Berichterstatters und Generalanwalts rasch über den Antrag entscheiden soll (siehe Artikel 80a Absatz 3).*

*Der letzte Absatz von Artikel 80a sieht vor, dass die Vorschriften und Modalitäten für die Übertragung von öffentlichen Sitzungen in einem Beschluss enthalten sein werden, der in sämtlichen Sprachen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Diese Vorschriften und Modalitäten sind derzeit auf der Internetseite des Organs zu finden und betreffen u. a. den Übertragungszeitraum, die Verdolmetschung der Äußerungen in der öffentlichen Sitzung und den Schutz der personenbezogenen Daten der in der Sitzung anwesenden Personen.*

6. Artikel 82 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der Text lautet:  
„Findet keine mündliche Verhandlung statt, so werden die Schlussanträge zu dem vom Generalanwalt angekündigten Zeitpunkt gestellt.“
- b) Der derzeitige Absatz 2 wird umnummeriert und zu Absatz 3.

*Artikel 82 der Verfahrensordnung sieht zwar vor, dass die Schlussanträge des Generalanwalts nach Schließung der mündlichen Verhandlung gestellt werden, enthält jedoch keine Angaben zum Zeitpunkt der Stellung der Schlussanträge in den Fällen, in denen der Gerichtshof beschließt, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Mit der Änderung soll diese Lücke geschlossen werden, indem in den Artikel über die Schlussanträge des Generalanwalts ein neuer Absatz eingefügt wird. Mit diesem wird klargestellt, dass in dem Fall, dass keine mündliche Verhandlung stattfindet, der Zeitpunkt der Stellung der Schlussanträge vom Generalanwalt angekündigt wird.*

7. Nach Artikel 93 wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 93a*

*Vorprüfung der Vorabentscheidungsersuchen*

- (1) Wird der Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst, so wird dieses Ersuchen von der Kanzlei sogleich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Ersten Generalanwalt übermittelt.
- (2) Ist der Präsident nach Prüfung des Vorabentscheidungsersuchens und nach Anhörung des Vizepräsidenten und des Ersten Generalanwalts der Auffassung, dass das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fällt, so teilt er dies der Kanzlei mit, die das Ersuchen sogleich der Kanzlei des Gerichts übermittelt. Das Verfahren wird dann vor dem Gericht gemäß den Bestimmungen von dessen Verfahrensordnung fortgesetzt.
- (3) Ist der Präsident nach dieser Prüfung und nach Anhörung des Vizepräsidenten und des Ersten Generalanwalts der Auffassung, dass das

Vorabentscheidungsersuchen zwar in eines oder mehrere der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fällt, aber auch andere Sachgebiete betrifft oder eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Sinne von Artikel 50b Absatz 2 der Satzung aufwirft, so überträgt er die Entscheidung umgehend dem Gerichtshof. Ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fällt, so wird es von der Kanzlei des Gerichtshofs sogleich der Kanzlei des Gerichts übermittelt und das Verfahren wird vor diesem gemäß den Bestimmungen seiner Verfahrensordnung fortgesetzt. Andernfalls wird das Verfahren vor dem Gerichtshof gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verfahrensordnung fortgesetzt.

- (4) Wird ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß den Absätzen 2 oder 3 der Kanzlei des Gerichts übermittelt, so teilt die Kanzlei des Gerichtshofs dies dem vorlegenden Gericht mit.“

*Wie sich bereits aus dem Wortlaut von Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergibt, ist die Zuständigkeit des Gerichts für Vorabentscheidungen nach Artikel 267 dieses Vertrags keine allgemeine Zuständigkeit, die sich auf alle vom Unionsrecht erfassten Bereiche erstrecken würde. Seine Zuständigkeit für Vorabentscheidungen soll sich auf besondere Sachgebiete beziehen, die in der Satzung festgelegt sind. Diese Sachgebiete sind in dem neuen Artikel 50b Absatz 1 der Satzung aufgeführt.*

*Da sich Vorabentscheidungsersuchen jedoch auf mehrere Sachgebiete beziehen können, darunter solche, die im neuen Artikel 50b Absatz 1 der Satzung nicht genannt sind, oder eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Sinne von Artikel 50b Absatz 2 der Satzung aufwerfen können, wurde sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit und der Schnelligkeit als auch zur Erleichterung der Arbeit der nationalen Gerichte entschieden, dass alle diese Ersuchen bei einer einzigen gerichtlichen Instanz einzureichen sind, nämlich beim Gerichtshof, der „gemäß den in seiner Verfahrensordnung vorgesehenen Modalitäten“ festzustellen hat, ob das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der besonderen Sachgebiete fällt, in denen das Gericht für Vorabentscheidungen zuständig ist.*

*Genau dies ist der Zweck des vorliegenden Artikels. Daher ist in seinem Absatz 1 die sofortige Übermittlung des Vorabentscheidungsersuchens an die Stelle innerhalb des Gerichtshofs vorgesehen, die mit der Durchführung dieser Prüfung betraut ist, und in den nachfolgenden Absätzen festgelegt, welche Regeln nach dieser Prüfung gelten und wie zu verfahren ist, wenn ein Vorabentscheidungsersuchen nicht ausschließlich in die besonderen Sachgebiete im Sinne des neuen Artikels 50b Absatz 1 der Satzung zu fallen scheint.*

*Wie sich aus dem vorgeschlagenen Artikel ergibt, bildet der Präsident, unterstützt vom Vizepräsidenten und dem Ersten Generalanwalt, die Stelle innerhalb des Gerichtshofs, die die Vorprüfung aller Vorabentscheidungsersuchen vornimmt. Diese Entscheidung zeugt von der Bedeutung, die der Gerichtshof dem reibungslosen Funktionieren der Regelung beimisst, beruht aber auch auf praktischen Erwägungen,*

da dem Präsidenten und dem Ersten Generalanwalt tatsächlich bereits alle Rechtssachen zugehen, die dem Gerichtshof vorgelegt werden, um über die Verfahrensfragen zu entscheiden, die sich in dieser Phase stellen können, und um diese Rechtssachen einem Berichterstatter bzw. einem Generalanwalt zuzuweisen.

Im vorliegend in Rede stehenden Fall geht es noch nicht darum, die Rechtssache einem Berichterstatter oder einem Generalanwalt zuzuweisen. Mit der sofortigen Übermittlung des Vorabentscheidungsersuchens an den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Ersten Generalanwalt wird lediglich bezweckt, diesen zu ermöglichen, den Gegenstand des Ersuchens zu prüfen und nach dieser Prüfung die Feststellung zu treffen, ob das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete – und damit in die Zuständigkeit des Gerichts – fällt, oder ob sich dieses Ersuchen auch auf andere Sachgebiete oder andere Fragen bezieht und in diesem Fall in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt.

Im ersten Fall wird das Ersuchen umgehend von der Kanzlei des Gerichtshofs der Kanzlei des Gerichts übermittelt, und das Verfahren wird vor dem Gericht gemäß den Bestimmungen seiner Verfahrensordnung fortgesetzt.

Im zweiten Fall wird das Ersuchen vom Gerichtshof behandelt und das Verfahren nach den herkömmlichen Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs fortgesetzt.

Wie sich jedoch aus Absatz 3 des vorliegenden Artikels ergibt, kann ein Vorabentscheidungsersuchen, das in eine oder mehrere der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fällt, vom Gerichtshof nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung des Gerichtshofs festgestellt hat, dass das Ersuchen nicht ausschließlich in diese besonderen Sachgebiete fällt, sei es, weil es auch in andere Sachgebiete fällt, sei es, weil es eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Sinne von Artikel 50b Absatz 2 der Satzung aufwirft. Insoweit ist vorgesehen, dass der Präsident die Entscheidung dieser aus allen Mitgliedern des Gerichtshofs bestehenden Instanz überträgt, wenn er nach Prüfung des Vorabentscheidungsersuchens und Anhörung des Vizepräsidenten und des Ersten Generalanwalts der Auffassung ist, dass das Ersuchen nicht ausschließlich in eines oder mehrere der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fällt.

Der letzte Absatz von Artikel 93a betrifft die Unterrichtung des nationalen Gerichts, das den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht. Da nämlich Artikel 50b Absatz 3 der Satzung vorsieht, dass jedes Vorabentscheidungsersuchen dem Gerichtshof vorgelegt wird, ist es wichtig, dass die nationalen Gerichte über die weitere Behandlung ihres Ersuchens und insbesondere über das Gericht, das für die Entscheidung über die von ihnen vorgelegten Fragen zuständig ist, unterrichtet werden. Artikel 93a Absatz 4 sieht daher vor, dass das vorlegende Gericht von der Kanzlei des Gerichtshofs unterrichtet wird, sobald sein Ersuchen gemäß Absatz 2 oder 3 an die Kanzlei des Gerichts weitergeleitet worden ist.

## 8. Artikel 95 erhält folgende Fassung:

### „Artikel 95

#### *Anonymisierung und Weglassen personenbezogener Daten*

- (1) Hat das vorlegende Gericht das Vorabentscheidungsersuchen anonymisiert oder entschieden, Daten betreffend natürliche Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind – unabhängig davon, ob es sich um Parteien dieses Rechtsstreits oder um außerhalb dieses Rechtsstreits

stehende Dritte handelt –, wegzulassen, so hält der Gerichtshof in dem bei ihm anhängigen Verfahren an dieser Anonymisierung oder diesem Weglassen fest.

(2) Der Gerichtshof kann außerdem auf Ersuchen des vorlegenden Gerichts, auf Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits oder von Amts wegen das Vorabentscheidungsersuchen anonymisieren oder entscheiden, personenbezogene Daten betreffend eine oder mehrere natürliche Personen, die von dem Ausgangsrechtsstreit betroffen sind – unabhängig davon, ob es sich um Parteien dieses Rechtsstreits oder um außerhalb dieses Rechtsstreits stehende Dritte handelt –, wegzulassen.“

*Wie der jüngst geänderte Artikel 66 der Verfahrensordnung des Gerichts soll die vorgeschlagene Änderung der Entwicklung der Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG<sup>6</sup> Rechnung tragen.*

*In seiner neuen Fassung bezieht sich Artikel 95 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs somit nicht mehr nur auf eine mögliche Anonymisierung des Vorabentscheidungsersuchens durch das vorlegende Gericht, sondern auch auf eine Entscheidung des vorlegenden Gerichts, Angaben zu natürlichen Personen oder Einrichtungen, die vom Ausgangsrechtsstreit betroffen sind, wegzulassen, unabhängig davon, ob es sich bei diesen um Parteien oder um an diesem Rechtsstreit nicht beteiligte Dritte handelt. Im einen wie im anderen Fall hält der Gerichtshof im Rahmen des bei ihm anhängigen Verfahrens selbstverständlich an der vom vorlegenden Gericht bezüglich der Anonymisierung oder des Weglassens getroffenen Entscheidung fest.*

*Gleiches gilt für Absatz 2 dieses Artikels, der auch hier vorsieht, dass der Gerichtshof das Vorabentscheidungsersuchen anonymisieren oder personenbezogene Daten von Personen, die vom Ausgangsrechtsstreit betroffen sind, ganz oder teilweise weglassen kann.*

9. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe c wird ein neuer Buchstabe d eingefügt. Der Text lautet:  
„d) das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Zentralbank, wenn sie der Auffassung sind, dass sie ein besonderes Interesse an den mit dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Fragen haben;“
- b) Die derzeitigen Buchstaben d bis f werden umbenannt und zu den Buchstaben e bis g.
- c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz eingefügt. Der Text lautet:  
„(3) Die nach diesem Artikel eingereichten Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen werden nach Verkündung des Urteils bzw. Zustellung des das Verfahren beendenden Beschlusses an die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht, es sei denn, einer dieser Beteiligten

---

<sup>6</sup> ABl. L 295 vom 21. November 2018, S. 39.

widerspricht der Veröffentlichung seines Schriftsatzes oder seiner Erklärungen. Dieser Widerspruch, der nicht begründet zu werden braucht und nicht vor dem Gerichtshof oder dem Gericht anfechtbar ist, ist der Kanzlei mit gesondertem Schriftsatz innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Rechtssache zu übermitteln. In einem solchen Fall wird der Widerspruch auf der vorstehend genannten Internetseite vermerkt, und der betroffene Schriftsatz oder die betroffenen Erklärungen werden nicht, auch nicht teilweise, veröffentlicht. Nimmt der Betroffene seinen Widerspruch gegen die Veröffentlichung seines Schriftsatzes oder seiner Erklärungen später zurück, so werden dieser Schriftsatz oder diese Erklärungen sogleich nach der Rücknahme des Widerspruchs auf der Internetseite veröffentlicht.“

*Die Änderung dieses Artikels ist eine Folge der Beratungen im Zusammenhang mit der Annahme des vom Gerichtshof im November 2022 vorgelegten Gesetzgebungsantrags durch das Europäische Parlament und den Rat, die zur Änderung von Artikel 23 der Satzung geführt haben.*

*Sie bezweckt zum einen, die Auflistung der möglichen Beteiligten des Vorabentscheidungsverfahrens durch ausdrückliche Nennung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Zentralbank zu ergänzen, die, wie sich aus dem neuen Wortlaut von Artikel 23 der Satzung ergibt, ein besonderes Interesse daran haben können, zu den mit dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen, auch wenn es nicht um die Auslegung oder die Gültigkeit einer ihrer Handlungen geht. Diese Ergänzung lässt selbstverständlich die Möglichkeit für ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union, Erklärungen abzugeben, unberührt, wenn es um die Gültigkeit oder die Auslegung einer Handlung geht, die von ihnen ausgegangen ist. Diese Möglichkeit ergibt sich aus Buchstabe e – nach Umbenennung – von Artikel 96 Absatz 1 der Verfahrensordnung, da der Begriff „Organ“ nach der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verfahrensordnung auch die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union umfasst.*

*Zum anderen soll mit dieser Änderung die Online-Veröffentlichung der von den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten eingereichten Schriftsätze oder Erklärungen auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehen werden, wobei klargestellt wird, dass eine solche Online-Veröffentlichung erst nach Abschluss der Rechtssache erfolgt, um die Qualität und die Ungestörtheit der gerichtlichen Erörterung zu wahren, und wenn der Verfasser der eingereichten Erklärungen dem nicht widersprochen hat.*

*Um jedoch ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Beachtung des vom Verfasser der schriftlichen Erklärungen geäußerten Wunsches der Nichtveröffentlichung und der Notwendigkeit zu gewährleisten, den nationalen Gerichten und den Unionsbürgern einen einfachen und raschen Zugang zu allen Dokumenten zu garantieren, die im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens eingereicht wurden und es ermöglichen, Sinn und Tragweite der Entscheidung des Gerichtshofs in vollem Umfang zu erfassen, müssen die materiellen und zeitlichen Voraussetzungen präzisiert werden, unter denen ein in Artikel 23 der Satzung bezeichneter Beteiligter der Veröffentlichung seiner Erklärungen widersprechen kann.*

*Zu diesem Zweck sieht der neue Absatz 3 von Artikel 96 zum einen vor, dass ein Beteiligter, der – gleich aus welchem Grund – nicht möchte, dass seine Erklärungen auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht werden, dies ausdrücklich mit gesondertem, von den Erklärungen verschiedenem Schriftsatz beantragen muss, und zum anderen, dass dieser Antrag innerhalb von drei Monaten,*

*nachdem der Gerichtshof die Rechtssache abgeschlossen hat, zu stellen ist. Diese Frist soll dem Verfasser der eingereichten Erklärungen ausreichend Zeit geben, um von der Entscheidung des Gerichtshofs Kenntnis zu nehmen und deren mögliche Auswirkung bezüglich der (Nicht-)Veröffentlichung seiner Erklärungen zu beurteilen, und es zugleich dem Gerichtshof ermöglichen, die technischen Schritte zu unternehmen, die für die Online-Veröffentlichung der eingereichten Erklärungen erforderlich sind, einschließlich der möglicherweise erforderlichen Unkenntlichmachung personenbezogener Daten.*

*Wie bereits ausgeführt, wird der Gerichtshof die Erklärungen eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten nicht veröffentlichen, wenn dieser den entsprechenden Wunsch geäußert hat, und zwar unabhängig von den Gründen, auf denen ein solcher Wunsch basiert, wie z. B. die Absicht, den Ausgang des Ausgangsverfahrens vor dem vorlegenden Gericht oder den Ausgang eines Parallelverfahrens in einer anderen beim Gerichtshof anhängigen Rechtssache abzuwarten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof keine Entscheidung erlassen wird, die vor dem Unionsrichter angefochten werden könnte. Der Gerichtshof wird sich darauf beschränken, die in einer Rechtssache eingereichten Schriftsätze oder Erklärungen in vollem Umfang entweder zu veröffentlichen oder – wenn ein oder mehrere dahin gehende Anträge gestellt worden sind – sie nicht zu veröffentlichen. Die Nichtveröffentlichung ist jedoch nicht unumkehrbar. Die betreffenden Schriftstücke könnten in einem späteren Stadium zur Veröffentlichung gelangen, wenn ihr Verfasser seinen Widerspruch, z. B. am Ende des nationalen Verfahrens, zurücknimmt.*

10. Artikel 97 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Vertretung und des persönlichen Erscheinens der Parteien des Ausgangsrechtsstreits trägt der Gerichtshof den vor dem vorlegenden Gericht geltenden Verfahrensvorschriften Rechnung. Bestehen Zweifel, ob eine Person eine Partei des Ausgangsrechtsstreits vertreten kann oder ob eine solche Partei ohne Vertreter auftreten kann, so kann sich der Gerichtshof beim vorlegenden Gericht über die anwendbaren nationalen Verfahrensvorschriften kundig machen.“

*In der derzeit geltenden Fassung stellt Artikel 97 Absatz 3 der Verfahrensordnung klar, dass der Gerichtshof den vor dem vorlegenden Gericht geltenden Verfahrensvorschriften Rechnung trägt, führt aber nur die Zweifel an, ob eine Person eine Partei des Ausgangsrechtsstreits nach dem nationalen Recht vertreten kann, ohne die Zweifel zu nennen, die der Gerichtshof bisweilen in Bezug auf die Möglichkeit einer Partei des Ausgangsverfahrens hat, im eigenen Namen ohne Vertreter aufzutreten. Es steht jedoch fest, dass diese Möglichkeit in einigen Mitgliedstaaten entweder allgemein oder speziell für bestimmte Arten von Rechtsstreitigkeiten oder vor bestimmten Gerichten besteht.*

*Die vorgeschlagene Änderung soll die derzeitige Situation genau widerspiegeln und es dem Gerichtshof ermöglichen, sich nicht nur bei Zweifeln, ob eine Person eine Partei des Ausgangsrechtsstreits nach dem nationalen Recht vertreten kann, sondern auch bei Zweifeln, ob sich diese Partei selbst vertreten kann, beim vorlegenden Gericht über die nationalen Verfahrensvorschriften kundig zu machen.*

11. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

„Artikel 106  
Übermittlung der Verfahrensschriftstücke

- (1) Die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Verfahrensschriftstücke gelten mit der Übermittlung einer Kopie des unterzeichneten Originals sowie der zur Unterstützung herangezogenen Belegstücke und Unterlagen mit dem in Artikel 57 Absatz 3 genannten Verzeichnis mittels beim Gerichtshof vorhandener technischer oder elektronischer Kommunikationsmittel an die Kanzlei als eingereicht. Das Original des Schriftstücks und die vorstehend genannten Anlagen sind der Kanzlei umgehend zu übermitteln.
- (2) Die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Zustellungen und Übermittlungen werden unter den vom Gerichtshof festgelegten Voraussetzungen auf elektronischem Weg bewirkt, wenn der Empfänger zugestimmt hat, dass Zustellungen an ihn auf diesem Weg erfolgen. Andernfalls werden die vorgenannten Zustellungen und Übermittlungen durch Übersendung einer Kopie des Schriftstücks mittels beim Gerichtshof und beim Empfänger vorhandener technischer oder elektronischer Kommunikationsmittel bewirkt.“

*Die Änderung des vorliegenden Artikels folgt aus der Änderung der Artikel 48 und 57. Sie trägt zum einen der Ersetzung der Bezugnahme auf das Telefax durch eine umfassendere Bezugnahme auf technische oder elektronische Kommunikationsmittel und der Umnummerierung der Absätze des Artikels 57 infolge der Aufhebung der Verpflichtung zur Einreichung beglaubigter Abschriften der Verfahrensschriftstücke Rechnung.*

*Zum anderen wird damit auf den Vorrang hingewiesen, den der Gerichtshof der Übermittlung auf elektronischem Weg mittels der Anwendung e-Curia beimisst. Nur in dem Fall, dass der Adressat der Zustellung nicht über ein e-Curia-Konto verfügt, übermittelt der Gerichtshof die Schriftstücke mit anderen technischen oder elektronischen Mitteln wie der E-Mail.*

12. Das folgende Kapitel mit der Überschrift „Verfahren nach Verweisung“ wird nach Artikel 114 in den Dritten Titel eingefügt:

*„Viertes Kapitel  
VERFAHREN NACH VERWEISUNG  
Artikel 114a*

*Vom Gericht verwiesene Vorabentscheidungsersuchen*

- (1) Verweist das Gericht gemäß Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV ein Vorabentscheidungsersuchen, das eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte, an den Gerichtshof, so wird dieses Ersuchen zügig behandelt.
- (2) Der Präsident bestimmt sogleich den Berichterstatter für die Rechtssache und der Erste Generalanwalt bestimmt einen Generalanwalt.
- (3) Der Präsident setzt, wenn er dies für erforderlich erachtet, eine Frist, innerhalb deren die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten Schriftsätze oder schriftliche Erklärungen einreichen können.

- (4) Der Gerichtshof entscheidet so bald wie möglich, gegebenenfalls nach Anhörung der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten mit ihren mündlichen Ausführungen und des Generalanwalts mit seinen Schlussanträgen.
- (5) Dasselbe Verfahren findet Anwendung, wenn das Gericht gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Satzung feststellt, dass es für die Entscheidung über ein Vorabentscheidungsersuchen nicht zuständig ist, und die Sache an den Gerichtshof verweist.“

*Das Gericht ist zwar für die Entscheidung über alle Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in die in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fallen, jedoch kann es sich einer Rechtssache gegenübersehen, die eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte. Für diesen Fall sieht Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor, dass das Gericht die Sache an den Gerichtshof verweisen kann.*

*Mit der vorliegenden Vorschrift soll das Verfahren präzisiert werden, das der Gerichtshof in diesem besonderen Fall anwendet.*

*Mit der Vorschrift wird zunächst der Grundsatz aufgestellt, dass die vom Gericht verwiesene Rechtssache vom Gerichtshof zügig behandelt wird, was sich damit erklärt, dass seit der Anhängigmachung der Rechtssache wahrscheinlich mehrere Monate vergangen sein werden, sowie durch die Notwendigkeit, die Grundsatzfrage, sobald sie herausgearbeitet wurde, vom Gerichtshof rasch zu klären ist (siehe den ersten Absatz des vorgeschlagenen Artikels).*

*Sodann wird in den folgenden Absätzen der Vorschrift erläutert, worin die rasche Behandlung konkret besteht, nämlich in einer umgehenden Bestimmung des Berichterstatters und des Generalanwalts für die Rechtssache (Absatz 2) und, sollte sich dies als erforderlich erweisen, darin, die Frist festzulegen (und den Parteien mitzuteilen), innerhalb deren die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten schriftliche Erklärungen einreichen können (Absatz 3).*

*Schließlich wird in der Vorschrift auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass der Gerichtshof so bald wie möglich entscheidet, gegebenenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am Schluss des schriftlichen Verfahrens und nach Anhörung des Generalanwalts mit seinen Schlussanträgen (Absatz 4).*

*Der letzte Absatz beschränkt sich darauf, die Anwendung derselben Regeln für den – eher außergewöhnlichen – Fall vorzusehen, dass das Gericht nach Prüfung des Vorabentscheidungsersuchens oder der von den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten eingereichten Erklärungen feststellt, dass es für die Behandlung des Ersuchens nicht zuständig ist, und die Rechtssache gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Satzung an den Gerichtshof verweist. Da das Verfahren auch hier wahrscheinlich mehrere Monate zuvor begonnen haben wird, ist es nämlich wichtig, dass der Gerichtshof rasch zu den Fragen des vorlegenden Gerichts entscheiden kann.*

13. Das Vierte Kapitel des Dritten Titels wird umnummeriert und zum Fünften Kapitel des Dritten Titels.

*Diese Umnummerierung ist die Folge der Einfügung eines neuen Vierten Kapitels in den Dritten Titel der Verfahrensordnung, das das Verfahren vor dem Gerichtshof nach Verweisung eines Vorabentscheidungsersuchens durch das Gericht betrifft. Das*

*derzeitige Vierte Kapitel, das die Prozesskostenhilfe betrifft, wird somit zum Fünften Kapitel. Der Inhalt dieses Kapitels bleibt unverändert.*

14. Art. 121 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich zu oder statt der in Absatz 1 genannten Zustellungsanschrift kann in der Klageschrift angegeben werden, dass sich der Anwalt oder Bevollmächtigte damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn mittels beim Gerichtshof und bei dem Anwalt bzw. dem Bevollmächtigten vorhandener technischer oder elektronischer Kommunikationsmittel bewirkt werden.“

*Die Änderung dieses Artikels ergibt sich aus der Änderung von Artikel 48 der Verfahrensordnung. In Anbetracht des allmählichen Verschwindens des Telefax als übliche Kommunikationsform wird die Bezugnahme auf das Telefax auch hier durch einen allgemeineren Verweis auf beim Gerichtshof und beim Adressaten vorhandene technische oder elektronische Kommunikationsmittel ersetzt.*

15. Artikel 125 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 125  
Übermittlung von Schriftsätzen“*

Sind das Europäische Parlament, der Rat oder die Europäische Kommission nicht Partei einer Rechtssache, so übermittelt ihnen der Gerichtshof eine Kopie der Klageschrift und der Klagebeantwortung oder gegebenenfalls der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unzulässigkeit mit Ausnahme der diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen, damit sie feststellen können, ob im Sinne des Artikels 277 AEUV die Unanwendbarkeit eines ihrer Rechtsakte geltend gemacht wird.“

*Zwar sieht Artikel 125 der Verfahrensordnung in seiner derzeitigen Fassung die Verpflichtung des Gerichtshofs vor, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission eine Kopie der bei ihm eingegangenen Klageschriften und Klagebeantwortungen zu übermitteln, doch enthält dieser Artikel keine Angaben dazu, wie mit Einreden der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit zu verfahren ist, die vom Beklagten erhoben werden können. Auch wenn solche Einreden im Rahmen der vor dem Gerichtshof erhobenen Klagen selten sind, können sie für die genannten Organe doch von einem gewissen Interesse sein, da sie die Anwendbarkeit eines ihrer Rechtsakte in Frage stellen können.*

*Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Übermittlungspflicht des Gerichtshofs auf diese Einreden auszuweiten und vorzusehen, dass auch eine Kopie der Einreden der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit – ohne die diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen – dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zu übermitteln ist, um diesen die Feststellung zu ermöglichen, ob die Unanwendbarkeit eines ihrer Rechtsakte im Sinne von Artikel 277 AEUV geltend gemacht wird. Artikel 125 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übernimmt insoweit den Wortlaut des jüngst geänderten Artikels 82 der Verfahrensordnung des Gerichts.*

16. Nach Artikel 193 wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 193a  
Nichtvorliegen eines Überprüfungsvorschlags“*

Hat der Erste Generalanwalt bei Ablauf der in Artikel 62 Absatz 2 der Satzung vorgesehenen Frist keinen Vorschlag zur Überprüfung der Entscheidung des Gerichts

unterbreitet, so benachrichtigt der Kanzler darüber sogleich das Gericht, das vorlegende Gericht und die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten.“

*Auch wenn die Verfahrensordnung das Verfahren, das der Gerichtshof anwendet, wenn er mit einem Überprüfungsvorschlag des Ersten Generalanwalts befasst ist, bereits im Einzelnen beschreibt, enthält die Verfahrensordnung keine Ausführungen zu dem Fall, dass bei Ablauf der für den Ersten Generalanwalt geltenden Frist kein Überprüfungsvorschlag unterbreitet wurde.*

*Da die Antworten des Gerichts auf die Fragen des vorlegenden Gerichts jedoch erst nach Ablauf der in Artikel 62 Absatz 2 der Satzung vorgesehenen Fristen Wirksamkeit erlangen, besteht ein offenkundiges Interesse daran, die von der Entscheidung des Gerichts betroffenen Beteiligten, insbesondere das vorlegende Gericht, die Parteien des Ausgangsverfahrens sowie alle am Verfahren vor dem Gericht Beteiligten so rasch wie möglich über das Nichtvorliegen eines Überprüfungsvorschlags und folglich über die Endgültigkeit der Entscheidung des Gerichts zu benachrichtigen.*

*Dies ist der Zweck der vorliegenden Bestimmung. Sie sieht vor, dass die Kanzlei das Gericht, das vorlegende Gericht und die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten benachrichtigt; gleichzeitig wird auf der Internetseite des Organs eine Mitteilung über die Endgültigkeit der Entscheidung des Gerichts veröffentlicht.*

## *Artikel 2*

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 36 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am ersten Tag des Monats, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Luxemburg, den ...